

## 1 Voraussetzungen für ein Abonnement

- 1.1 Der Schüler-Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Unternehmen geschlossen werden:
  - Deutsche Bahn AG (DB AG)
  - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
  - Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVV)
  - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
  - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG)
  - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
  - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Unternehmen, mit dem der Schüler-Abo-Vertrag geschlossen wurde.

- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss des Schüler-Abo-Vertrages ist, dass das Unternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Monatsbetrag von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.

## 1.3 Verkaufsstellen der Unternehmen:

- Deutsche Bahn AG: DB ReiseZentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera); DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG: EVAG-Center (Anger)
- Geraer Verkehrsbetrieb GmbH: Kundenservice in den Gera-Arcaden
- Jenaer Nahverkehr GmbH: JNV ServiceCenter (HolzMarktPassage)
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH: Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof; Geschäftsstelle Reinhardtsbrunner Straße
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH: Kundencenter am Goetheplatz und Industriestraße
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH: Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof; Betriebshof Waltershäuser Straße

## 2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

## 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Übergabe des Fahrausweises zustande. Das Unternehmen ist berechtigt eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Zeitkarten gemäß Ziffer 5.4 und 5.4.4 der VMT-Tarifbestimmungen muss für die gesamte Vertragsdauer nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 3.2 Der Vertrag des Schüler-Abos kann am 1. Tag eines jeden Monats oder am ersten Tag des jeweiligen Thüringer Schuljahres begonnen werden, wenn der vollständig ausgefüllte Antrag bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) beim Unternehmen vorliegt. Der Vertrag endet spätestens zum letzten Ferientag der Sommerferien in Thüringen. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 3.3 Bei einer Vertragslaufzeit des Schüler-Abos von spätestens 1. November bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien in Thüringen wird der Zeitraum der Sommerferien entsprechend der dem Antrag zu Grunde liegende(n) Tarifzone(n) als Bonus zur Nutzung gratis gewährt. Bei Vertragsabschluss ab 1. Dezember und später endet der Vertrag am letzten Schultag des Schuljahres. Im Schuljahr 2011/2012 entspricht der abzubuchende Monatsbetrag im August 2011 bei einem Vertragseinstieg zum ersten Schultag am 20. August 2011 zwei Schüler-Wochenkarten und danach monatlich einer Schüler-Monatskarte der jeweiligen Preisstufe. Ab einem Vertragseinstieg ab 1. September 2011 entspricht der abzubuchende Monatsbetrag dem einer Schüler-Monatskarte der jeweiligen Preisstufe.

## 4 Schüler-Abo-Karten

- 4.1 Für das Schüler-Abo gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 4.2 Der Fahrausweis ist nicht übertragbar.
- 4.3 Der Fahrausweis ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast den Fahrausweis in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis oder der gültigen Berechtigungskarte (sofern diese kein Lichtbild enthält) ab Vollendung des 16. Lebensjahres zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild erforderlich) bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der VMT-Beförderungsbedingungen verpflichtet.

## 5 Fahrgeld/Fälligkeit

- 5.1 Der Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 10. des Monats. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- 5.2 Ziffer 5.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung,

Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Unternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

## 6 Änderungen

- 6.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist die Einzugsermächtigung mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 6.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Monatsbetrages, ist der neue Monatsbetrag Bestandteil des Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Der ursprünglich ausgegebene Fahrausweis wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Unternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Monatsbetrag für den ursprünglichen Fahrausweis für den jeweiligen Monat neben dem für den geänderten Fahrausweis fällig werdenden Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem der bereits ausgegebene ursprüngliche Fahrausweis zeitlich seine Geltung verliert. Der neue Fahrausweis wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

## 7 Kündigung

- 7.1 Die Kündigung des Vertrages ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss spätestens am 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, dem Unternehmen schriftlich zugehen. Der Fahrausweis muss bis spätestens dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Unternehmen vorliegen (Posteingang). Geht dieser erst nach dem 5. Tag ein, endet der Vertrag erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Monatsbeträge werden vom Konto abgebucht.
- 7.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für das Vertragsverhältnis im Lastschriftinzugsverfahren erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Unternehmen.

## 8 Außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen

- 8.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Unternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Unternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum des ausgegebenen Fahrausweises in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe des Fahrausweises, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe des Fahrausweises entfallen.
- 8.2 Kann der Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 EUR fällig.

## 9 Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie die Beschädigung eines Fahrausweises ist dem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 EUR einmalig einen Ersatz für den verlorenen Fahrausweis. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Fahrausweise ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 10 Versand

- 10.1 Das Unternehmen sendet dem Fahrgast den Fahrausweis rechtzeitig per Post zu.
- 10.2 Erhält der Fahrgast den Fahrausweis nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

## 11 Datenschutz

- 11.1 Die persönlichen Daten auf dem Antrag werden durch das Unternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Unternehmens genutzt.
- 11.2 Das Unternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Rahmen von Anträgen auf Schüler-Zeitkarten im Abonnement des VMT-Tarifs gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erteilen.